

Online Informationsveranstaltung

Datenschutz auf Webseiten

Sarah Gindera

WebEx | 29. November 2022 und 25. Januar 2023



CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Agenda

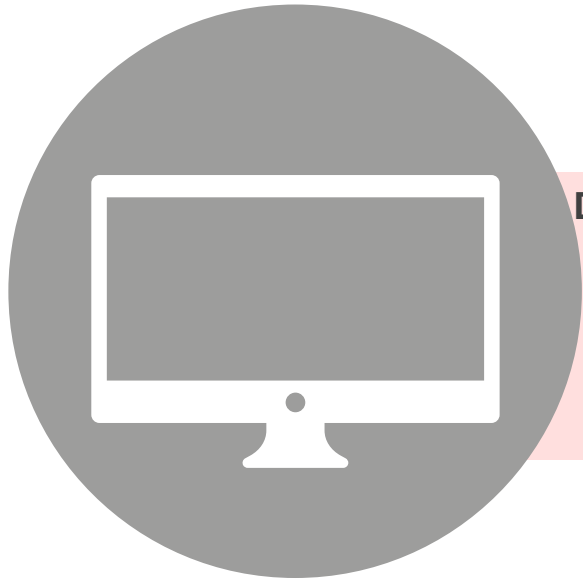
1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Datenschutz auf Webseiten

Anforderungen allgemein



Das Bereitstellen einer Webseite im Internet erfordert immer die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
- Erfüllung der Informationspflichten (Datenschutzerklärung)

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Überblick.

§ 6 Abs. 1 KDG



Verbotsgrundsatz mit Erlaubnisvorbehalt, d. h.:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Daten von natürlichen Personen) **ist verboten**, sofern sie nicht durch ein Gesetz oder eine andere Vorschrift oder durch eine Einwilligung des Betroffenen erlaubt ist.

lit. a	Gesetz/ (kirchliche) Rechtsvorschrift	Eine Norm schreibt die Datenverarbeitung vor
lit. b	Einwilligung	Der Betroffene stimmt der Datenverarbeitung zu
lit. c	Vertrag	Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich oder in diesem geregelt
lit. d	Rechtliche Verpflichtung	Der Verantwortliche unterliegt einer rechtlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung
lit. e	Lebenswichtiger Interessen	Die Datenverarbeitung ist zum Schutz von Leib und Leben erforderlich
lit. f	Kirchliches Interesse/ Öffentliche Aufgabe	Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an der Stelle erforderlich oder liegt im kirchlichen Interesse
lit. g	Berechtigte Interessen	Der Verantwortliche hat ein berechtigtes Interesse und dieses überwiegt gegenüber den Grundrechten des Betroffenen

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Umsetzung des TTDSG

Allgemeines



- TTDSG steht für Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- Am **01.12.2021** in Kraft getreten
- Enthält spezifische Datenschutzvorschriften für Anbieter:innen von Telekommunikationsdiensten und Telemediendiensten
- Gilt für alle Anbieter:innen von Telemediendiensten
- TTDSG hat **praxisrelevante Auswirkungen** auf den Einsatz von **Cookies und ähnlichen Technologien** auf Websites oder in Apps
- Dient dem Schutz der Privatsphäre von Endverbrauchern
- Gleichzeitig sind ein neues Telekommunikationsgesetz (TKG) und Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) in Kraft getreten

Soll mehr Klarheit in die europäischen und nationalen Datenschutzvorschriften bringen und der Flut von „Einwilligungsbannern“ auf Websites entgegenwirken.
→ **Nutzer sollen mehr Kontrolle über ihre Daten erlangen.**

Umsetzung des TTDSG

Für wen gilt das neue Gesetz?



- Das neue TTDSG richtet sich an Anbieter:innen von Telekommunikationsdiensten und **Anbieter:innen von Telemediendiensten**
 - Diese sind: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die eigene oder fremde Telemedien erbringen, an der Erbringung mitwirken oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermitteln.
- Nach § 1 Abs. 3 **unterliegen alle Adressaten dem TTDSG, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken oder Waren auf dem Markt bereitstellen**



Das Gesetz ist von allen Unternehmen und Organisationen zu berücksichtigen, die Online-Angebote (Webseiten, Apps, Newsletter) anbieten.

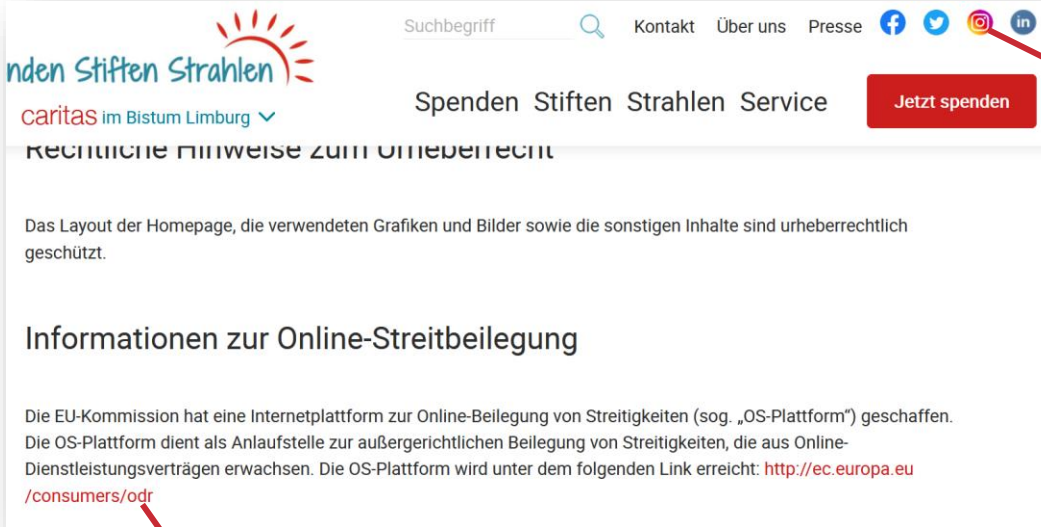
Weiterleitung von Nutzer:innen auf Drittanbieter-Websites

- In § 19 Abs. 3 TTDSG wird festgelegt, dass Nutzer:innen angezeigt werden muss, wenn sie über Links das Web-Angebot der Organisation verlassen.
- Beispiel:



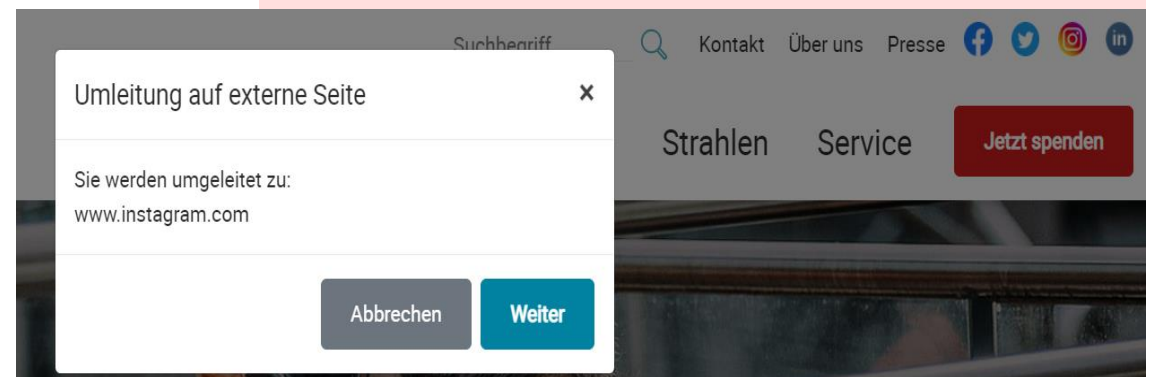
Setzt ein Websiteanbieter auf seiner Website einen Link ein, der zu einer Website eines Drittanbieters mit dessen Videodienst führt (z. B. YouTube), muss der Anbieter die/den Website-Besucher:in darauf hinweisen. – Diese Anzeigepflicht greift nicht ein, wenn die Nutzerin oder der Nutzer das Onlineangebot des Anbieters nicht verlässt, weil er die Drittinhalte (etwa einen Karten- oder Videodienst) ohne Verlinkung auf seiner Website eingebunden hat. In diesem Fall findet keine technische Weiterleitung statt.

Die derzeitige Umsetzung auf vielen Webseiten erfüllt die Anforderungen des § 19 Abs. 3 TTDSG nicht.



- Sobald die Icons angeklickt werden, werden Besucher direkt auf Drittanbieter-Seiten (z. B. YouTube) weiterleitet.
- Die Weiterleitung wird im Vorfeld nicht angezeigt.
- Mögliche Lösung:

- Durch die Gestaltung der Links wird deutlich, dass es sich beim Anklicken um eine Weiterleitung an Drittanbieter handelt.



<https://spendenstiftenstrahlen.de/>

Eine aktive Einwilligung für die Verwendung von Cookies und ähnlichen Technologien ist erforderlich.

- Vor der Einführung des TTDSG konnten Nutzer:innen der Verwendung von Cookies lediglich widersprechen. § 25 TTDSG regelt nun, dass die Verwendung von Cookies gar nicht erst stattfinden darf, wenn Nutzer:innen nicht ihre aktive Einwilligung gegeben haben.
- Beispiel:



Websitebetreiber A setzt auf seiner eigenen Website unter anderem Cookies zur Website-Analyse ein. Die Website-Besucher:innen erhalten mittels „eines Einwilligungsbanners“ die Information eingeblendet, dass diese Cookies eingesetzt werden und die Nutzer:innen diesem Einsatz widersprechen dürfen.

***Dies ist nicht zulässig**, da die Cookies eingesetzt werden bis ein Widerspruch durch die Besucher:innen erfolgt. Nach dem neuen TTDSG müssen die Nutzer:innen allerdings erst ihre aktive Einwilligung geben, bevor die Cookies zum Einsatz kommen.*

Umsetzung des TTDSG

Technisch erforderliche Cookies



- Für technisch erforderliche Cookies müssen keine aktiven Einwilligungen eingeholt werden.
- Cookies sind technisch erforderlich, wenn bei ihrem Entfallen die Funktionalität des Telemediendienstes eingeschränkt ist. Beispiele hierfür sind:
 - **Load-Balancing-Cookies**, die das störungsfreie Nutzen des Telemediums erst ermöglichen
 - Cookies zur Erfüllung der **Sicherheitsanforderungen**: Cookies, die wiederholte fehlgeschlagene Anmeldeversuche erkennen und so die Nutzer:innen vor Identitätsdiebstahl schützen
 - Cookies zur Speicherung von für die **Nutzung wesentlicher Präferenzen** der Nutzer:innen wie Sprache und Land (dagegen nicht: Einsatz externer Schriftarten)
 - **User-Input-Cookies**: temporäres Speichern von Eingaben in mehrseitigen Formularen

Umsetzung des TTDSG

Technisch nicht erforderliche Cookies



- Technisch nicht erforderliche Cookies unterstützen nicht die reine Funktionalität der Website, sondern werden meistens für Marketing oder statistische Zwecke eingesetzt. Beispiele sind:
 - **Tracking-Cookies:** Cookies, die das Verhalten von Nutzer:innen im Internet zu Marketingzwecken (dauerhaft) verfolgen
 - **Cookies zur Reichweitenmessung und Website-Optimierung:** Cookies, die Statistiken über die Reichweite des Telemediums ermöglichen
 - Cookies zur **Einbindung von Drittinhalten oder Drittdiensten**
- Für die Verwendung dieser Cookies und ähnlicher Technologien bedarf es einer Zustimmung der Nutzer:innen.
- Die wirtschaftliche Erforderlichkeit begründet nicht die technische Erforderlichkeit.

Mögliche Sanktionen bei Verstößen



- § 28 ist ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Vorschriften des TTDSG
- Es sind Geldbußen i. H. v. 300.000 € möglich
- Weitere Konsequenzen sind:
 - Untersagungsverfügungen
 - Schadensersatzforderungen der Nutzer:innen (s. Urteil LG München: 3 O 17493/20)
 - Abmahnungen (mit Vertragsstrafen von ca. 2.500 € - 5000€)
 - Abmahnungen durch klagebefugte Organisationen (z. B. Verbraucherzentrale, Wettbewerbszentrale)
 - Abmahnung durch Mitbewerber:innen

Bei Verstößen gegen das neue TTDSG können hohe Strafen und unangenehme Sanktionen drohen! Darüber hinaus können Verstöße gegen das KDG geltend gemacht werden.

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Nutzen Sie Prüfinstrumente für einen „Kurz-Check“ Ihrer Webseite

Analyse

- **<https://webbkoll.dataskydd.net/de/>**
 - Scannt teilweise nur die eingegebene URL; deswegen müssen auch Unterseiten noch zusätzlich eingegeben und stichprobenartig geprüft werden
- **<https://builtwith.com/>**
 - Bietet Hinweise zu Tracking-Elementen
- **Add-Ons** im Browser (z. B. Ghostery, Cookie Quick Manager etc.)
- **Netzwerkanalyse** des Browser

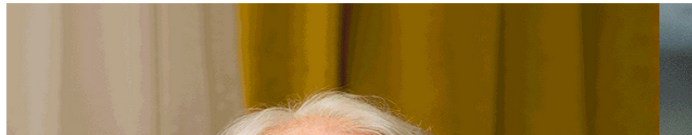
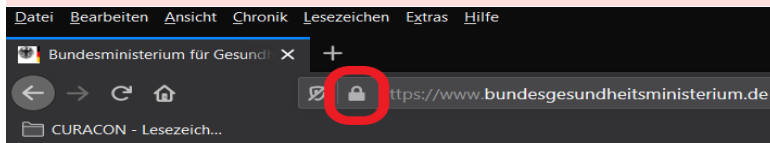
Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

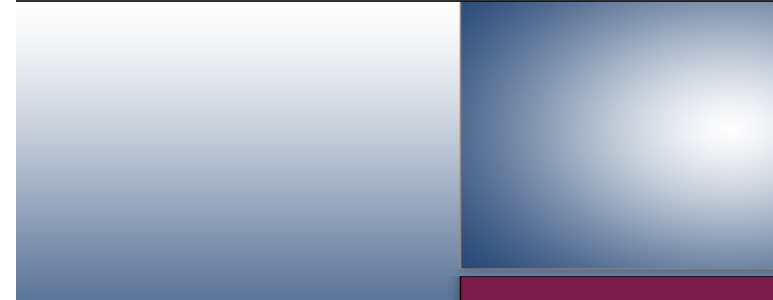
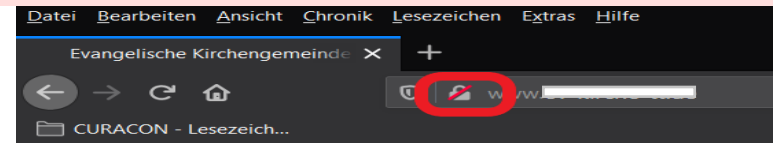
Ihre Webseite muss ausreichend verschlüsselt sein.

TLS 1.2 oder höher

Eine ausreichende TLS-Verschlüsselung ist erkennbar am „https“ sowie am Schlosssymbol neben der URL-Leiste und muss für jede Unterseite eingesetzt werden.



Status	Methode	Host	Datei
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	Wissenschaftler_shutterstock_wave
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	BMG-Gebaeude-Bonn-Berlin_670j
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	BMG_PfeilOben_Grau.svg
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	csm_Deutschland_krempelt_die_A
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	csm_Corona_Schaubild_NEU_News
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	csm_Spahn_Rednerpult-PK_665x4
304	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	BMG_Suche_Schwarz.svg
304	GET	consentcdn.cookiebot.com	bc-v2.min.html
200	GET	teimproveanalytics.com	siteanalyze_26776.js
200	GET	5776.global.siteimproveanalytics...	image.aspx?url=https://www.bund
200	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	apple-touch-icon-180x180.png
200	GET	www.bundesgesundheitsministeri...	favicon.ico
200	GET	consentcdn.cookiebot.com	state.js



Status	Methode	Host	Datei
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	slidesho
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	deploy.js
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	main.css
200	GET	www.ev-kirche-tt.de	vars.css?
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	1435db
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	1435db
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	14_745
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	DEFAULT
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	show.js?
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	Maske_f
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	_pixel.im
200	GET	www.	291877
200	GET	omepagedesigner.telekom.de	Maske_f

Gestaltung von Formularen (insbesondere Kontaktformulare)

Anforderungen

▪ Grundsatz der Datenminimierung

- nur solche Informationen als Pflichtangaben abfragen, die für eine Bearbeitung erforderlich sind
- Übrige Angaben als freiwillig kennzeichnen

▪ Einwilligungsfeld

- Nutzer sollte aktiv in die Datenverarbeitung einwilligen, bevor das Formular versendet wird
- Informationstext: *„Durch Bestätigung willigen Sie in die Übermittlung und Speicherung der im Kontaktformular angegebenen Daten zum Zweck der Anfragenbearbeitung ein. Die Einwilligung ist notwendig zur Nutzung des Kontaktformulars. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Nähere Informationen: [Link zur Datenschutzerklärung]“*

▪ Einwilligungsfeld technisch nicht umsetzbar

- Informationstext: *„Durch Absenden willigen Sie in die Übermittlung und Speicherung der im Kontaktformular angegebenen Daten zum Zweck der Anfragebearbeitung ein. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Nähere Informationen finden Sie hier: Link zur Datenschutzerklärung“*

Beispiele



E-Mail*

Vorname **Nachname**
Geschlecht
 männlich weiblich divers keine Angabe
 Ich habe die [Datenschutzerklärung](#) gelesen und akzeptiere sie.

Anmelden

Schriftarten

Google Web Fonts

- Google Schriftarten können von Google-Servern geladen werden
- Google Schriftarten können auch auf eigenen Servern geladen werden

Aufgrund der aktuellen Abmahnwelle zu Google Fonts sollte geprüft werden, dass die Schriftarten lokal (auf eigenen Servern) eingebunden werden.

Kartendienste

Möglichkeiten

1 Google Maps

- Aktivierung der Karte nur nach **Einwilligung**
- bedingt immer eine Datenübermittlung in **Drittländer (USA)**

2 OpenStreetMap

- Aktivierung der Karte nur nach **Einwilligung** bei Einbindung von externen Servern
- Hosting auf eigenen Servern: keine Einwilligung erforderlich

3 Links

- Gekennzeichnete Links zu externen Kartendiensten (z. B. Google Maps) sind datenschutzrechtlich unkritisch (keine Datenverarbeitung)

4 Statische Karten/Bilder

- Screenshots/(eigene) Bilder von Kartenauszügen sind datenschutzrechtlich unkritisch
- Beachtung **Bild- und Urheberrecht**

5 Weitere Kartendienste

- Topographische Karten von Bundesländern, Kommune, Städten unter Beachtung des Bild- und Urheberrechtes

Kartendienste

Beispiele

Das Haus So wohnen Sie Qualität

Das Haus

Die Stockwerke des Hauses sind für Rollstuhlfahrer oder Gehbehinderte gut zu erreichen. In den Fluren finden Sie gemütliche Sitzcken und auch der Speisesaal lädt zum geselligen Beisammensein ein. Bei gutem Wetter können Sie sich auch in der hübschen Gartenanlage aufhalten.



Von hier aus erreichen Sie zu Fuß zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten wie z.B. die "Werk-Stadt" mit Supermärkten, Drogerie, Apotheke, Sanitätshaus usw. Auch die Haltestelle der Stadtbuslinie ist in unmittelbarer Nähe.

Unser Standort in Münster

Münster

Am Mittelhafen 14
48155 Münster

[Anfahrt \(Google Maps\)](#)

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel.: [0251/92208-0](tel:0251922080)
Fax: [0251/92208-250](tel:025192208250)
muenster@curacon.de

CURACON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tel.: [0251/530350-0](tel:02515303500)
Fax: [0251/530350-50](tel:025153035050)
muenster@curacon-recht.de

Anreise

Anfahrt

[Größere Kartenansicht](#)

Möchten Sie diese externen Inhalte laden

Ja

www.google.de

Infoblatt Heppelstift

Online-Bere...

Google Maps Karte wird erst geladen, nachdem die Einwilligung erteilt wird.

Reine Verlinkungen.

<https://www.caritas-limburg.de/hilfeundberatung/imalterundbeikrankheit/pflegeundwohnenineinrichtungen/altenheim-heppelstift/altenheim-heppelstift>
<https://www.curacon.de/standorte>

Videos

Möglichkeiten

1	YouTube/Vimeo	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Videos nur nach Einwilligung▪ bedingt immer eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)▪ YouTube zusätzlich im erweiterten Datenschutzmodus einbinden (keine Cookies)
2	Videos auf eigenen Servern	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine Einwilligung erforderlich▪ Achtung: Auch Vorschaubilder müssen von eigenen Servern geladen werden
3	Links	<ul style="list-style-type: none">▪ Gekennzeichnete Links zu externen Videoplattformen (z. B. YouTube) sind datenschutzrechtlich unkritisch (keine Datenverarbeitung)▪ Ergänzung: Anzeigen eines Video-Vorschaubildes, welches auf eigenen Servern gehostet wird
4	Weitere Video-Media Player	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Videos nur nach Einwilligung

Einbindung von Videos in eigene Webseiten- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videos-einbinden/>

Videos

Einwilligungen

Die wichtigsten Informationen im Video

YouTube Video

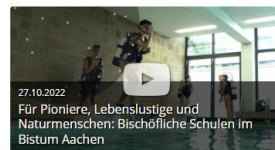
In diesem Bereich unserer Website nutzen wir den Dienst YouTube Video.

Wenn Sie diese Funktion unserer Website nutzen möchten, stimmen Sie bitte der Datenverarbeitung durch YouTube Video zu. Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Zustimmen

Videos auf von YouTube Servern werden erst geladen, wenn eine Einwilligung erteilt wird.

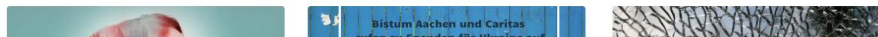
Videos



mehr Videos >

Videos auf eigenen Servern.

Schwerpunkte im Bistum Aachen



<https://www.curacon.de/themen/eu-whistleblower-richtlinie> <https://www.bistum-aachen.de/>

Videos

Datenschutz in Videos selbst



Sofern in den Videos selbst Personen zu sehen und hören sind, ist auch eine datenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die Inhalte vorzunehmen

- ▶ Regelhaft die **Einwilligung** der Betroffenen für einen konkreten Veröffentlichungsort (Internet, Social Media etc.)
- ▶ Achten Sie insbesondere auf **Hintergründe** in Videos (Bilder, die an der Wand hängen, Namenslisten oder Unterlagen, die offen rum liegen etc.)

Analysetools/Reichweitenmessung

Möglichkeiten

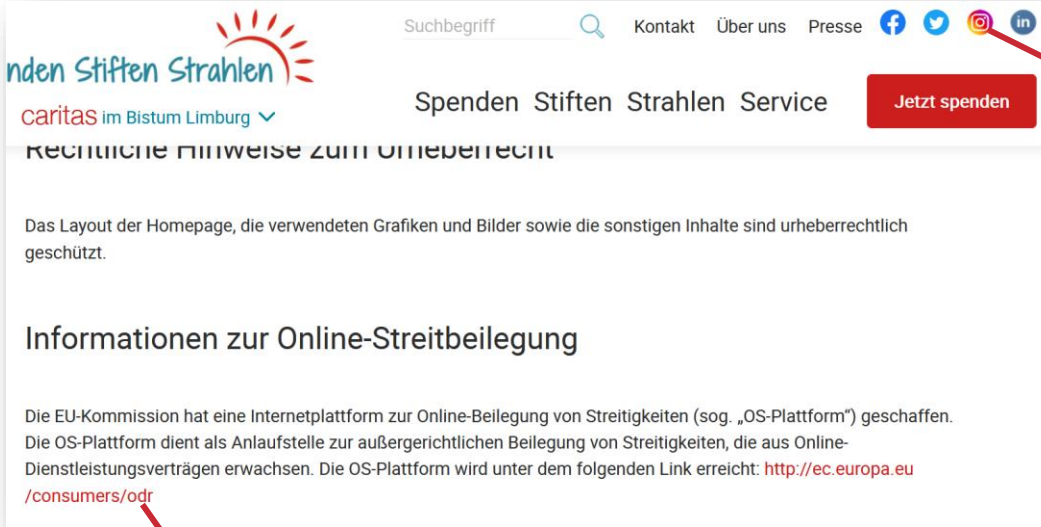
1	Google Analytics	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ bedingt immer eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)
2	Matomo	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ Hosting nach Möglichkeit auf eigenen Servern▪ Bei externem Hosting Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung
3	Cookies	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung
4	Logfiles	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung und Speicherung der Logfiles nur nach Einwilligung
5	PlugIns	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung

Social Media Plug-Ins/ Verlinkungen

Möglichkeiten

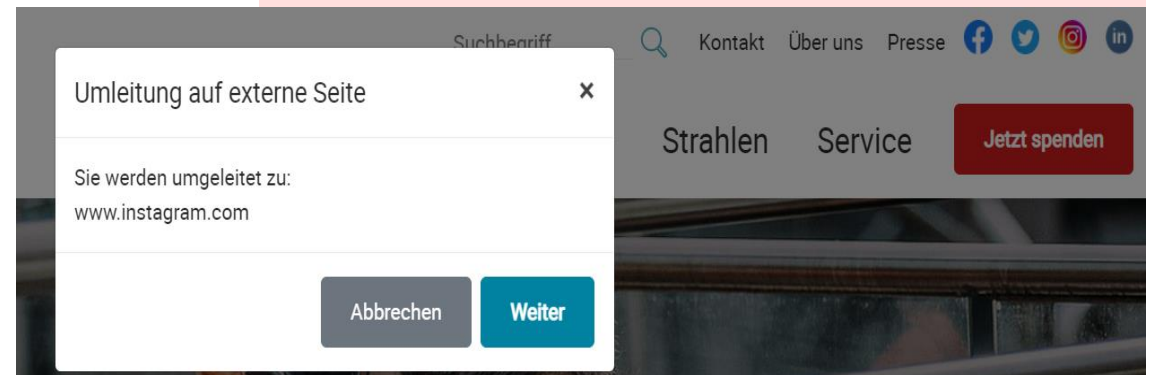
1	Facebook Pixel	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ bedingt immer eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)
2	Instagram Pixel	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ bedingt immer eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)
3	LinkedIn Pixel	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ bedingt häufig eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)
4	Weitere PlugIns	<ul style="list-style-type: none">▪ Aktivierung des Dienstes nur nach Einwilligung▪ bedingt häufig eine Datenübermittlung in Drittländer (USA)
5	Verlinkungen zu Social Media Auftritten	<ul style="list-style-type: none">▪ Gekennzeichnete Links zu Social Media Auftritten sind datenschutzrechtlich unkritisch (keine Datenverarbeitung)▪ Anzeigepflicht bei Weiterleitung

Verlinkungen auf eigene Social Media Auftritte gemäß den Anforderungen des § 19 Abs. 3 TTDSG.



- Sobald die Icons angeklickt werden, werden Besucher direkt auf Drittanbieter-Seiten (z. B. YouTube) weiterleitet.
- Die Weiterleitung wird im Vorfeld nicht angezeigt.
- Mögliche Lösung:

- Durch die Gestaltung der Links wird deutlich, dass es sich beim Anklicken um eine Weiterleitung an Drittanbieter handelt.



<https://spendenstiftenstrahlen.de/>

Cookies

Möglichkeiten

1

Technisch erforderliche Cookies

- Keine Einwilligung erforderlich
- Information in der Datenschutzerklärung
- Grundsatz Datenminimierung: Speicherdauer begrenzen

2

Marketing/Statistik/ Analyse/Tracking/ Weitere Cookies

- Nur nach Einwilligung zulässig
- Information in der Datenschutzerklärung
- Grundsatz Datenminimierung: Speicherdauer begrenzen

Sicherheitstools

Möglichkeiten

1

Google reCAPTCHA

- **Einwilligung** erforderlich. Der Dienst dient der Sicherheit der Webseite; übermittelt aber Daten in die USA und es gibt weniger invasive Anbieter (z. B. WebAppz oder friendly Captcha)

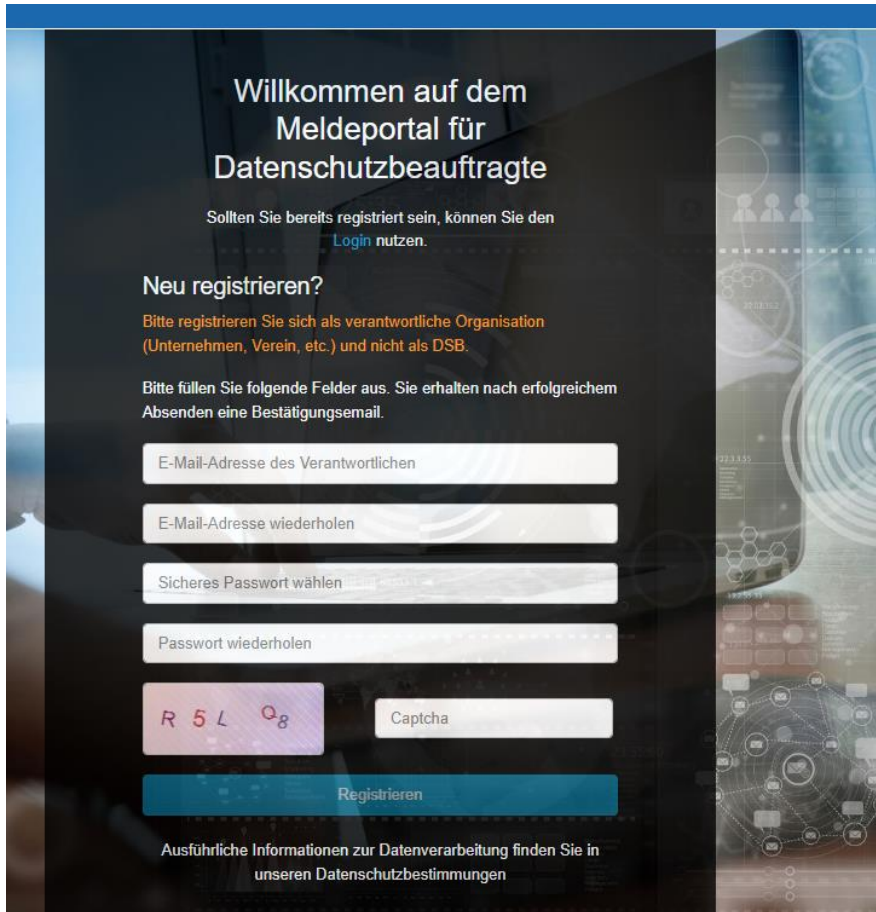
2

Eigene Sicherheitstools/
Open Source Lösungen

- Keine Einwilligung regelhaft erforderlich

Sicherheitstools

Beispiele



Willkommen auf dem
Meldeportal für
Datenschutzbeauftragte

Sollten Sie bereits registriert sein, können Sie den
[Login](#) nutzen.

Neu registrieren?

Bitte registrieren Sie sich als verantwortliche Organisation
(Unternehmen, Verein, etc.) und nicht als DSB.

Bitte füllen Sie folgende Felder aus. Sie erhalten nach erfolgreichem
Absenden eine Bestätigungsemail.

E-Mail-Adresse des Verantwortlichen

E-Mail-Adresse wiederholen

Sicheres Passwort wählen

Passwort wiederholen

R 5 L 0 8 Captcha

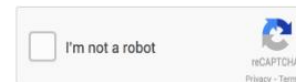
Registrieren

Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in
unseren Datenschutzbestimmungen

Verwenden von reCAPTCHA V2

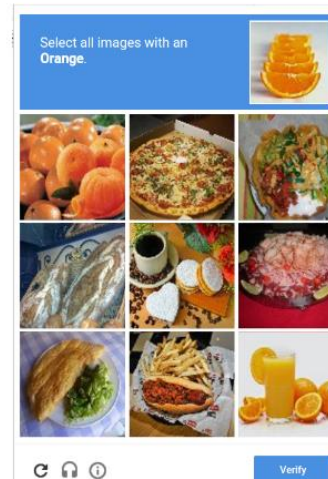
Wie verwende ich reCAPTCHA?

Klicken Sie einfach auf das Kontrollkästchen:



Wenn Sie ein grünes Häkchen sehen, herzlichen Glückwunsch! Sie haben unseren Robotertest bestanden (ja, so einfach ist das). Sie können mit dem weitermachen, was Sie getan haben.

Manchmal benötigen wir zusätzliche Informationen von Ihnen, um sicherzustellen, dass Sie ein Mensch und kein Roboter sind, also bitten wir Sie, eine Herausforderung zu lösen:



Datenschutzgerechte Gestaltung von Websites für Kinder

Leitfaden



Leitfaden

für die datenschutzgerechte Gestaltung von
Websites und Apps für Kinder

September 2022

BR SR[®] WDR[®] Deutschlandradio ZDF

DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

<https://www.rundfunkdatenschutz.de/verantwortliche/empfehlungen-und-orientierungshilfen/leitfaden-kinderdatenschutz.file.html/Leitfaden-Kinderdatenschutz-September2022.pdf>

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Cookiebanner- Negativbeispiele

Cookies erleichtern unter anderem die Bereitstellung unserer Dienste und helfen uns bei der Auswertung von redaktionellen und werblichen Inhalten sowie der Analyse des Nutzerverhaltens. Ebenso kann die Seite Google Fonts verwenden, die extern von Google geladen werden und hierbei die IP des Nutzers empfangen wird. Mit der Nutzung dieser Seite erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir diese Hilfsmittel verwenden und Sie damit den Verzicht auf diesbezügliche Rechtsforderungen erklären.

Einverstanden

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Nehmen Sie Kontakt mit den Ärzten für Matamoras auf, nutzen Sie Infomutroskopenanstellungen und lassen Sie sich auch persönlich beraten – bei einer Beratungsstelle in

Nationalen Demenzstrategie

Diese Webseite verwendet Cookies

Mit dem Anklicken der Schaltfläche *Auswahl Akzeptieren* erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir das tun.

- Standard
Standardeinstellung
- Statistik
(Matamo)

Auswahl akzeptieren

Alle akzeptieren

Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Weitere Informationen zu Cookies erhalten Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). [Zur Datenschutzerklärung](#).

OK

Sie sind Manager, CEO Ihre Expertise

Datenschutzkonforme Einwilligung auf Webseiten- Anforderungen an Consent-Layer

Handreichung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Stand Sept. 2022)

- <https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/internet/datenschutzkonforme-einwilligungen-auf-webseiten-anforderungen-an-consent-layer-194906.html>

Anforderungen:

- Zeitpunkt der Einwilligung
- Informiertheit der Einwilligung
- Eindeutig bestätigende Handlung
- Freiwillige Einwilligung
- Kein unzulässiges Nudging
- Widerruf der Einwilligung
- Einwilligung für die Datenverarbeitung von Minderjährigen
- Nachweis der Einwilligung

Verbraucherschützer haben erfolgreich gegen ein Cookie-Banner geklagt:

<https://www.heise.de/news/Verbraucherschuetzer-klagen-erfolgreich-gegen-Cookie-Banner-7408270.html>

Möglicherweise wird dieses Urteil zu weiteren Abmahnungen führen.

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Vorgehen zur Erstellung von Datenschutzerklärungen

1 Schritt

- **Identifikation aller Elemente**, die personenbezogene Daten der Webseitenbesucher verarbeiten

2 Schritt

- Erstellung der Informationen gem. § 15 KDG für jedes identifizierte Element

3 Schritt

- Aktualisierung der Datenschutzerklärung bei einer technischen Änderung der Webseite und veränderten Datenverarbeitungen

Identifikation aller datenverarbeitenden Elemente- Beispiele

1 2 3

- Logfiles zur Bereitstellung der Website (zwingend erforderlich)
- Kontaktformular
- Newsletter (-anmeldung)
- E-Mail Kontakt
- Bewerbungsformular
- Veranstaltungsanmeldung
- Kartendienste (von Drittdiensten eingebunden)
- Videos (von Drittdiensten eingebunden)
- Google Analytics
- Matomo
- Social Media PlugIns
- Sicherheitstools
- Cookies
- Local Storage
- Online Shop
- Registrierung für ein Forum/ Log-In Bereich
- Online Spenden
- Blog/Gästebuch
- Chatfunktion

Erstellung der Informationen gem. § 15 KDG für jedes identifizierte Element

1 2 3

1) Verantwortlicher

- Name des Verantwortlichen
- Ggf. ständiger Vertreter des Verantwortlichen
- Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail)

2) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Ggf. Nennung betriebliche:r Datenschutzbeauftragte:r (bei Bestellpflicht)
- Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte:r

3) Bereitstellung der Webseite und Erstellung Logfiles

- Beschreibung der Datenverarbeitung (Nennung der Logfiles)
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage (§ 6 Abs. 1 lit. g KDG)
- Ggf. Empfänger der Logfiles
- Speicherdauer

Erstellung der Informationen gem. § 15 KDG für jedes identifizierte Element

1 2 3

4) Jedes identifizierte Element einzeln

- Kurzbeschreibung der Datenverarbeitung
- Zweck der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage (KDG)
- Speicherdauer
- Ggf. Widerspruchs- oder Widerrufsmöglichkeit
- Ggf. Empfänger der Daten (Drittdienste wie z. B. YouTube)
- Bei Datenübermittlung in Drittländer (z. B. Google Maps in die USA) Hinweis zu den Risiken einer Drittlandübermittlung (s. Backup)

5) Betroffenenrechte nach KDG

- Nennung und Kurzbeschreibung der Betroffenenrechte gemäß §§ 17-20, §§ 22-24

6) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

- Nennung des Beschwerderechtes bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 48 KDG)
- Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR), Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund, info@kdsz.de, Tel.: 0231/13 89 85-0

Musterdatenschutzerklärung nach DSGVO

Prof. Dr. Thomas Hoeren und die Forschungsstelle Recht des DFN-Vereins

- [https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.itm.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2FMusterdatenschutzerkaerung-nach-der-DSGVO Stand September 2022-1.docx&wdOrigin=BROWSELINK](https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.itm.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2FMusterdatenschutzerkaerung-nach-der-DSGVO%20Stand%20September%202022-1.docx&wdOrigin=BROWSELINK)

Hinweise

- Der Mustertext dient als Vorschlag zur Umsetzung der eigenen Datenschutzerklärung und es ist gestattet, sich zu diesen Zweck an den Formulierungen des Mustertextes zu orientieren.
- Die Rechtsgrundlagen der Muster-Datenschutzerklärung beziehen sich auf die DSGVO und müssen auf die des KDG angepasst werden. Eine Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen finden Sie in CoMap.
- Die Betroffenenrechte müssen auf das KDG angepasst werden.
- Der Mustertext dient nur der Orientierung- eine Einzelfallprüfung und individuelle Anpassung der Texte ist immer erforderlich

Aktualisierung Datenschutzerklärung

1 2 3

- Bei einer technischen Anpassung der Website und Änderung der Datenverarbeitung (z. B. Einsatz neuer Datenverarbeitung, Wegfall Datenverarbeitungen) ist die Datenschutzerklärung zu aktualisieren.



Zusammenfassung

Dos and Don'ts

Dos



- Identifikation sämtlicher datenverarbeitenden Elemente auf Ihrer Webseite
- Nutzen Sie nur solche datenverarbeitende Elemente, die Sie auch wirklich benötigen, die Sie nutzen, die Ihnen einen Mehrwert schaffen und Ihre Zwecke erfüllen (nicht jede Webseite benötigt umfangreiche Marketing- und Analysetools, auch wenn Webseitenagenturen dies mitunter empfehlen)
- Versuchen Sie datenschutzkonformere Alternativen zu wählen (z. B. Videos auf eigenen Servern statt auf YouTube)
- Technische Umsetzung der Rechtsgrundlagen (z. B. Laden einer Google Maps Karte erst nach Erteilung der Einwilligung)
- Enger Austausch zur Webagentur („Was passiert auf der Seite“)
- Prüfen Sie für Drittdienste ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig ist

Dont's



- Datenverarbeitungen auf Grundlage der Einwilligung dürfen erst erfolgen, nachdem diese erteilt wurde
- Unzureichende Gestaltung des Consent-Banners
- Unzureichende Verschlüsselung der Webseite
- Umfangreiche Technische Anpassungen der Webseite und der Datenverarbeitungen durch eine Webagentur ohne Abstimmung mit dem Verantwortlichen
- Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (zu lange Speicherdauer, zu viele Cookies, zu viele Pflichtangaben etc.)
- Unpassende Angaben in der Datenschutzerklärung (Die Datenschutzerklärung darf nur solche Informationen zu Datenverarbeitungen enthalten, die tatsächlich im Einsatz sind. Sie brauchen keinen Passus zu Google Analytics, wenn dies nicht im Einsatz ist)

Agenda

1	Grundlagen zum Datenschutz	3
2	Telekommunikation- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)	6
3	Prüfinstrumente	15
4	Datenschutzkonforme Gestaltung der Webseite	17
5	Einwilligungslösungen	34
6	Datenschutzerklärungen	37
7	Urheberrecht und Verwendung von Fotos	45

Bild- und Fotoverarbeitung Personen als Beiwerk

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

Als Beiwerk gelten zum Beispiel Personen, die zufällig vor einem fotografierten Gebäude vorbeilaufen. Gerade bei Sehenswürdigkeiten ist es nahezu unmöglich, von allen Personen die Einwilligung zu erhalten.

Person(en) im Fokus des Bildes

Einwilligung notwendig



Quelle: <https://www.aerztezeitung.de/Panorama/Geburtsort-Reichstag-347748.html>

Darstellung einer Gesamtsituation
Personen nur „zufällig“ auf dem Bild
(als Beiwerk)

grundsätzlich keine Einwilligung notwendig



Quelle: <https://pixabay.com/photos/berlin-reichstag-government-51058/>

Bild- und Fotoverarbeitung Bilder von Versammlungen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

Vorsicht! Immer wieder hört man, dass ab einer bestimmten Personenzahl keine Einwilligung der Abgebildeten notwendig ist. Das stimmt nicht. Die Ausnahme des KUG ist kontextabhängig zu verstehen und nicht von der Personenanzahl abhängig.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG dürfen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ohne deren Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Informationsfreiheit, z. B. der bildlichen Berichterstattung über Versammlungen. Wer an öffentlichen Versammlungen teilnimmt, muss damit rechnen, dass er als Teil der Versammlung abgebildet wird.

Im Vordergrund der bildlichen Information muss die Darstellung des Geschehens stehen. Daher ist die Abbildung von Einzelpersonen unzulässig. Die Abbildung von Einzelpersonen ist zulässig, wenn die abgebildete Einzelperson einen repräsentativen Gesamteindruck der Veranstaltung vermittelt.



Bild- und Fotoverarbeitung

Wo soll veröffentlicht werden?

Aufnahmen und Nutzung von Fotos

Sind die Fotos, die veröffentlicht werden sollen, auf nicht-öffentlichen oder öffentlichen Veranstaltungen angefertigt worden?

Nicht-öffentliche Veranstaltung

Konkrete Einwilligung notwendig

Öffentliche Veranstaltung

- Entsprechende Hinweise an Anwesende vor sowie während der Veranstaltung
- Einholung einer Einwilligung, **soweit dies möglich**

Bild- und Fotoverarbeitung Einwilligung – Kinder und Jugendliche

Aufnahme und Nutzung von Fotos



Einwilligung von Kindern und Jugendlichen:

Kann das Kind/der Jugendliche die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen bestimmen?



Ja:

Das Kind/der Jugendliche
sowie die Eltern haben die
Einwilligung abzugeben



Nein:

Einwilligung der Eltern
ausreichend

Einsichtsfähigkeit

Müssen Personensorgeberechtigte informiert werden?

Altersgrenze kann Orientierung bieten

Ob eine Person einsichtsfähig ist, muss im Einzelfall entschieden werden

- Altersgrenzen liegen in der Literatur bei 14-16 Jahren
- **Keine festen Grenzen!**
- **Auch abhängig vom Sachverhalt und den äußeren Umständen**
- Ist die Offenbarung erforderlich, um eine Gefahr abzuwenden? (Rechtfertigender Notstand)
- Zunächst die Möglichkeit geben, die notwendigen Schritte selbst vorzunehmen.



Insbesondere Berufsgeheimnisträgern wird zugetraut (aber auch zugemutet) im Einzelfall die richtige Entscheidung zum Wohl der betreuten Person zu treffen. Aber auch übrige Mitarbeitenden müssen je nach Sachverhalt und den äußeren Umständen ggf. eine Einzelfallentscheidung treffen.

Die Einwilligung als Rechtsgrundlage - Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen

Einwilligung

Der/die Betroffene stimmt der Datenverarbeitung zu



Können Minderjährige ihre Einwilligung selbstständig geben?

0-14 Jahren

Ausschließlich **Einwilligung der Eltern** bzw. Träger der elterlichen Verantwortung

14-16 Jahren

Einwilligung der Eltern (Träger der elterlichen Verantwortung) & **Einwilligung des Kindes/Jugendlichen** → sieht kritisch wenn eine Partei nicht einwilligt

16-18 Jahre

Einwilligung des **Jugendlichen** reicht aus, wenn die Reife des Jugendlichen im i. S. d **Einsichtsfähigkeit** vom Verantwortlichen überprüft und festgestellt wurde; ansonsten Zustimmung der Eltern erforderlich

ab 18

Voll Einwilligungsfähig

Vorsicht!

Kinderfotos – eine Angelegenheit von hoher Bedeutung

Gericht bestätigt die hohe Sensibilität bei der Veröffentlichung von Kinderfotos

- In dem Fall des OLG Düsseldorf ging es um die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Kinderfotos. Die Eltern des Kindes leben getrennt. Steht den Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind zu, hat das Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, gem. § 1687 Abs. 1 BGB die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.
- In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen dagegen beide Elternteile im gegenseitigen Einvernehmen zustimmen bzw. ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilen.
- Das OLG Düsseldorf hat noch einmal, wie bereits zuvor das OLG Oldenburg, entschieden, dass es sich bei der **Veröffentlichung von Fotos eines Kindes im Internet um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung** handelt.
- *„Das öffentliche Teilen der Bilder bei Facebook und bei Instagram oder ihre Einstellung auf einer Webseite hat schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Insbesondere bei Veröffentlichung von Fotos im Internet ist dieses Recht in erhöhtem Maße gefährdet, da der Personenkreis, dem die Fotos zugänglich gemacht werden, theoretisch unbegrenzt ist, eine verlässliche Löschung von Fotos nicht möglich und eine etwaige Weiterverbreitung kaum kontrollierbar ist.“*

Daher sollten eingesetzte Formulare zur Einholung der Einwilligung noch einmal geprüft werden, ob diese die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten abfordern.

Nutzung von Fotodatenbanken

Da kann doch nichts passieren?!

Jede Datenbank hat ihre eigenen Lizenzen

Eine Alternative zu der Erstellung eigener Aufnahmen sind **Online-Bilddatenbanken**.

- Grundsätzlich stellen Bilddatenbanken keine lizenzfreien Bilder zur Verfügung, sondern Fotos **mit Lizenzen zur kommerziellen oder redaktionellen Nutzung**. Als User kann man diese Lizenz erwerben und somit die Bilder gewerblich nutzen – lizenzfrei sind sie dann nicht. Auch kostenlose Bilddatenbanken bieten keine lizenzfreien Bilder zum Download an, sondern lediglich Bilder mit einer kostenlos nutzbaren Lizenz.
- Allerdings unterscheiden sich die Bilddatenbanken zum Teil sehr deutlich bei den jeweiligen Nutzungsrechten:

Pixabay

- freie **private und kommerzielle** Nutzung **ohne Bildnachweis**, nicht erlaubt ist der Weiterverkauf von unveränderten Kopien, Personen dürfen nicht auf anstößige Weise dargestellt werden, kein Suggestieren von Empfehlungen durch die abgebildeten Personen, keine Verbreitung auf anderen Bilddatenbanken
- **Achtung**: durch geänderte Lizenzbedingungen kommt es häufiger vermehrt zu Abmahnwellen

Flickr

- verschiedene Lizenzmodelle, die auf der **Creative Commons** basieren: kommerzielle Nutzung erlaubt, Änderungen erlaubt, kommerzielle Nutzung und Änderungen erlaubt, keine bekannten Urheberrechts-einschränkungen.

Besondere Nutzungsrechte für Social Media

Für soziale Netzwerke gelten häufig gesonderte Nutzungsbedingungen und eigene Lizenzmodelle!

Bildnachweise – Lästige Pflicht oder unnötige Kür?

Keine einheitliche gesetzliche Vorgabe

- In § 13 UrhG ist das **Recht auf Benennung der Urheberschaft** festgelegt. Wie genau dieses Recht auf einer Webseite umzusetzen ist, hängt sehr stark von den **individuellen Lizenzbedingungen** der Rechteinhaber ab.
- **Bildnachweis im Bild:** Nach einem Urteil des OLG Köln (Az. Az 6 U 25/14) ist ein Bild selbst nicht unbedingt mit einem Bildnachweis zu versehen. Einige Fotodatenbanken verlangen aber, dass bei Veröffentlichung der Bilder in Sozialen Medien, ein entsprechender Nachweis in der Share-Botschaft hinterlegt wird.
- Die meisten Lizenzgeber erwarten, dass der Bildnachweis in **unmittelbarer Nähe** des Anwendungsortes eines Bildes angebracht wird. Naheliegender ist also die **Verwendung des Bilduntertitel-Feldes** im Content Management-System als Ort für den Bildnachweis.
- Andere Lizenzen verlangen zwingend eine **Verlinkung im Bildnachweis**. Daran scheitern aber einige Content-Management-Systeme. Beim Bilduntertitel im CMS TYPO3 sind beispielsweise individuelle Verlinkungen im Bild-Caption nicht ohne weitere Anpassungen am System möglich.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Platzierung aller **Bildnachweise einer Seite am Seitenende**. So ist immer noch die rechtlich vorgeschriebene räumliche Nähe zum Bild vorhanden. Idealerweise setzt man vom Bildnachweis noch ein Sprungmarker-Link auf das ursprüngliche Bild, damit sich der Nachweis bei vielen Bildern eindeutig zuordnen lässt.
- Einige Lizenzgeber erlauben auch eine **gesammelte Ausgabe aller Bildnachweise auf einer speziellen Seite**, wie zum Beispiel dem Impressum oder einer separaten Bildnachweis-Seite.
- **Vorsicht bei Creative-Commons-Lizenzen:** bei den meisten CC-Lizenzen zum Beispiel eine Verlinkung auf die Originalversion des Bildes. Zusätzlich ist meist ein externer Link auf die konkrete Lizenzversion, unter der das Bild freigegeben wurde, nötig. Teilweise muss angegeben werden, ob ein Bild nachträglich bearbeitet wurde (z.B. mit Beschnitt oder Farbkorrektur).

Nutzung von Fotodatenbanken und Screenshots

Weitere Empfehlung.

Dokumentation und Freigabe

Bei der Verwendung von Material auf Fotodatenbanken sollten Sie Screenshots anfertigen (von den Lizenz- und Nutzungsbedingungen eines Fotos, inkl. Datum und der Einbindung auf Ihrer Webseite), um bei Bedarf die richtige Einbindung nachzuweisen.

Bei der Verwendung von Screenshot von Fernsehsendungen, Zeitungen etc. sollten Sie auch die Freigabe der Verantwortlichen Urhebers einholen, dass Sie die Screenshots verwenden dürfen. Fragen Sie am besten direkt beim Verlag nach und dokumentieren Sie die Zustimmung.

Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken

Videos auf Video-Streaming-Diensten



Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Probleme

- Die Video-Plattform YouTube hat im letzten Jahrzehnt immer mehr Nutzer:innen gewonnen und die Anzahl der Menschen, die man dort erreichen kann, ist riesig.
- ABER: Das Urheber- und Persönlichkeitsrecht muss beachtet werden.

Urheberrecht

- Wenn ein Video hochgeladen wird, ist die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten, z. B. Musik, verboten!
- Ob das Video private oder geschäftliche Zwecke verfolgt, ist nebensächlich.

Man braucht ein **Nutzungsrecht** an fremden Inhalten.

Persönlichkeitsrecht

- Die Veröffentlichung von Videos, in denen andere Menschen zu sehen sind, verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht!
- Benötigt eine Einverständniserklärung der oder des Betroffenen.

Mündliche oder schriftliche (besser) Einverständniserklärung einholen.

Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken Videos auf Video-Streaming-Diensten

Abmahnungen im Rahmen der Jerusalema-Challenge

| Nach 'Jerusalema-Challenge'

Abmahnungen für selbstgedrehte Musik- videos

von Dr. Markus Sehl

03.03.2021



Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken

Unsichere Rechtslage

Viele Soziale Netzwerke erfüllen die Anforderungen der DSGVO nicht

Datenschutzgesetze und Gerichts-Urteile (z.B. EuGH C 311/18 – „Schrems II“) formulieren viele **Anforderungen**, die von Sozialen Netzwerken häufig nicht erfüllt werden...

Datenspeicherung in einem Drittland (außerhalb des EWR)

Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Metadaten

Automatischer Zugriff auf Kontakte bzw. das Telefonbuch

Nutzung für unter 16-jährige nicht erlaubt ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten

AGB schließen den Gebrauch zu dienstlichen Zwecken aus

Die unsichere Rechtslage macht deutlich, dass die Nutzung von Sozialen Netzwerken nicht risikofrei ist!

So sind **Abmahnungen** durch Mitbewerbende, **Beschwerden** und damit verbundene **Schadensersatzforderungen** von Betroffenen, aber auch **Sanktionen der Datenschutzaufsichtsbehörden** denkbar. Entscheidungen dazu sind bisher Einzelfälle, werden aber aufgrund der Dynamik des rechtlichen Umfeldes sowie der Sensibilisierung der Betroffenen wahrscheinlich zunehmen.

Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken

Regeln definieren!

Mitarbeitenden sind verbindliche Regeln zu kommunizieren

- Es sind **ausreichende Ressourcen** zu schaffen: Die Betreuung von Social Media-Auftritten ist nicht mal „eben mitgemacht“
- Es sollte intern festgelegt werden, wer für das **Einstellen von Inhalten in die Sozialen Netzwerke verantwortlich** ist und ob zum Beispiel die Arbeit zur Betreuung der Auftritte immer auch Arbeitszeit ist.
- Es sind außerdem entsprechende **Vertretungsregelungen** zu schaffen.
- Die Erarbeitung einer **Kommunikationsstrategie** im Vorfeld kann helfen, bei Auftreten kritischer Situationen angemessen und schnell zu reagieren. Dies verhindert unter Umständen das Auftreten sogenannter „Shitstorms“
- **Denunzierende Inhalte, persönliche Angriffe oder die Verletzung des Persönlichkeitsrechts** erfordert die umgehende Reaktion und Löschung des Beitrags; ggf. ist Anzeige bei der Polizei zu stellen
- Festlegen, wie sich Mitarbeiter im Namen der Organisation in Sozialen Netzwerken äußern dürfen und welche **Grundsätze zur Kommunikation** mit Kunden, Jugendlichen, Angehörigen etc. gelten. Hierzu sind **Social Media-Guidelines** ein probates Mittel, wie z.B. bei der [bitkom](#).
- Aufstellung einer Netiquette kann helfen zu verhindern, dass bestimmte fachliche Anfragen nicht über die Fanpage an die Organisation gestellt werden.

Veröffentlichung in Sozialen Netzwerken Für Transparenz sorgen

Auch auf Social Media-Auftritten sind die Informationspflichten sicherzustellen

Info [Alle ansehen](#)

Die CURACON GmbH gehört mit mehr als 330 hochqualifizierten Mitarbeitern an 13 Standorten zu den 20 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland.

Die CURACON GmbH zu den 20 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland.

995 Personen gefällt das, darunter 9 deiner Freunde

1.052 Follower

<http://www.curacon.de/karriere>

0251 922080

Nachricht senden

karriere@curacon.de

Steuerberater · Steuerberatung

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft ist Münster
Am Mittelhafen 14
48155 Münster
Tel.: 02 51/9 22 08-0
Fax: 02 51/9 22... [Mehr anzeigen](#)

[Datenrichtlinie](#)

- Die Sicherstellung der Transparenzpflichten ist eine weitere wichtige Anforderung bei der Nutzung von Sozialen Medien.
- Je nach Netzwerk unterscheiden sich jedoch die Möglichkeiten und Wege, wie diese erfüllt werden können.
- Grundsätzlich ist zu empfehlen aus den Netzwerk-Auftritten auf eine gesonderte Datenrichtlinie der Organisation auf der eigenen Webseite zu verlinken, um über die Datenverarbeitung informieren.
- Darüber hinaus sind die Angaben zur Kennzeichnung von Telemedienanbieter (Impressum nach § 5 TMG) zu hinterlegen.

Eine Impressum-Pflicht besteht auch für Podcast.

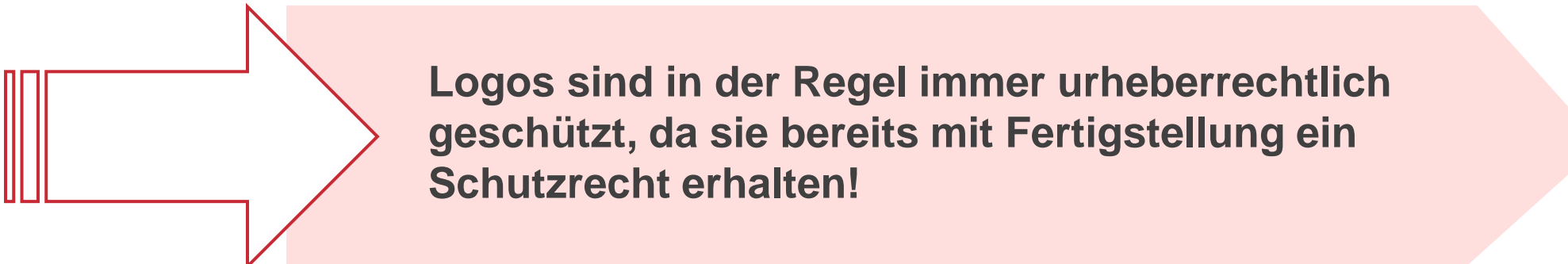
Einen **Leitfaden** zur Impressumspflicht in Sozialen Medien und auf Webseiten finden Sie unter: https://www.lmsaar.de/wp-content/uploads/2022/05/Leitfaden_Impressum_20220520.pdf

Nutzung von Logos und Icons

In der Regel gibt es enge Grenzen der Nutzungsmöglichkeit

Wann ist ein Logo urheberrechtlich geschützt?

- Ein Logo muss durch Kreativität und persönliche Gestaltung ausgezeichnet sein
- Designer müssen ein Logo nicht extra prüfen lassen
- Schutzrecht entsteht automatisch mit der Fertigstellung
- Konkrete Überprüfung normalerweise erst bei einem Rechtsstreit



Logos sind in der Regel immer urheberrechtlich geschützt, da sie bereits mit Fertigstellung ein Schutzrecht erhalten!

Nutzung von Logos und Icons



Hinweis: Logos können zusätzlich markenrechtlich geschützt sein. Sanktionen für die unerlaubte Nutzung können höher sein!

- Wenn ein fremdes Logo genutzt werden soll, muss das Einverständnis des Schöpfers vorliegen.

- Wenn die Erlaubnis erteilt wurde, sollte dies schriftlich festgehalten werden, um eine rechtliche Absicherung zu gewährleisten.

Ohne Einverständniserklärung des Schöpfers drohen:

- Abmahnung
- Schadensersatzzahlungen
- Unterlassungsaufforderungen
- Kosten für den Anwalt

Die Erstellung einer eigenen Marke kann daher sinnvoll sein

- kontinuierliche Logos und Stile erhöhen den Wiedererkennungswert
- Steigern die Wahrnehmung von Kunden/Interessierten
- Stärkt Mitarbeiterbindungen
- Erhöht Vertrauen bei Kunden/Interessierten

Erstellung einer eigenen Marke kann durch Einhaltung von **Brand Guidelines (Markenrichtlinien)** erreicht werden:

- Einheitliche Kommunikation der Marke
 - E-Mail-Signaturen, Pressemitteilungen, Webseite
 - Schriftart, Logos, Symbole, Farben
- Alle Mitarbeitende sollten für die Einheitlichkeit sensibilisiert werden.

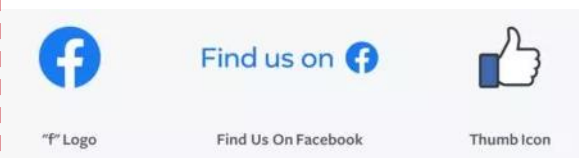
Nutzung von Logos und Icons

Beispiele

Regeln für das Verwenden von Logos sozialer Netzwerke gem. Brand Guidelines

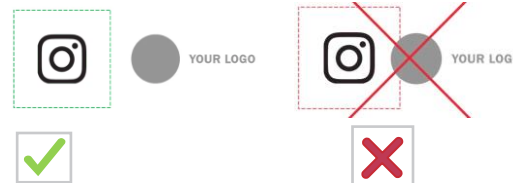
Facebook

- Keine andere Quelle als Facebook selber zum Download nutzen
- Proportionen, Farben oder andere Aspekte dürfen nicht verwendet werden
- Ausreichender Freiraum um das Logo
- Es dürfen keine Facebook Merchandising-Artikel erstellt werden
- Es dürfen das „f“-Logo, der Daumen und der „Find us on Facebook“- Schriftzug verwendet werden



Instagram

- Richtige Schreibweise
- Logo-Proportionen beibehalten und Abstand (ein halbes Logo) einhalten
- Beim Verwenden von Inhalten anderer Nutzer muss eine Genehmigung vom Nutzer eingeholt werden
- Nur das Glyph-Icon verwenden:



Twitter

- Logo entweder in Blau oder Weiß
- Schwarz oder andere Farben sind nicht erlaubt
- Eigene Schriftart ist erlaubt, wenn das Logo mit eigenem Nutzernamen oder Hashtag kombiniert wird
- Nur diese drei Logos dürfen verwendet werden:



Anmerkungen/Hinweise aus dem Plenum

Weitere Informationen

- Social Media Guidelines des Bistum Aachens anbei.
- Informationen zur Website-Plattform des Bistums: <https://www.bistum-aachen.de/Service-fuer-Gemeinden/Internet-Plattform/>
- Alternative Bildplattform: <https://www.pfarbrieftservice.de/>
- NRWision (Mediathek für TV-, Radio- und Podcast Produktionen): <https://www.nrwision.de/>

Kontakt



Sarah Gindera

Beraterin
Unternehmensberatung

01522/18 70 298

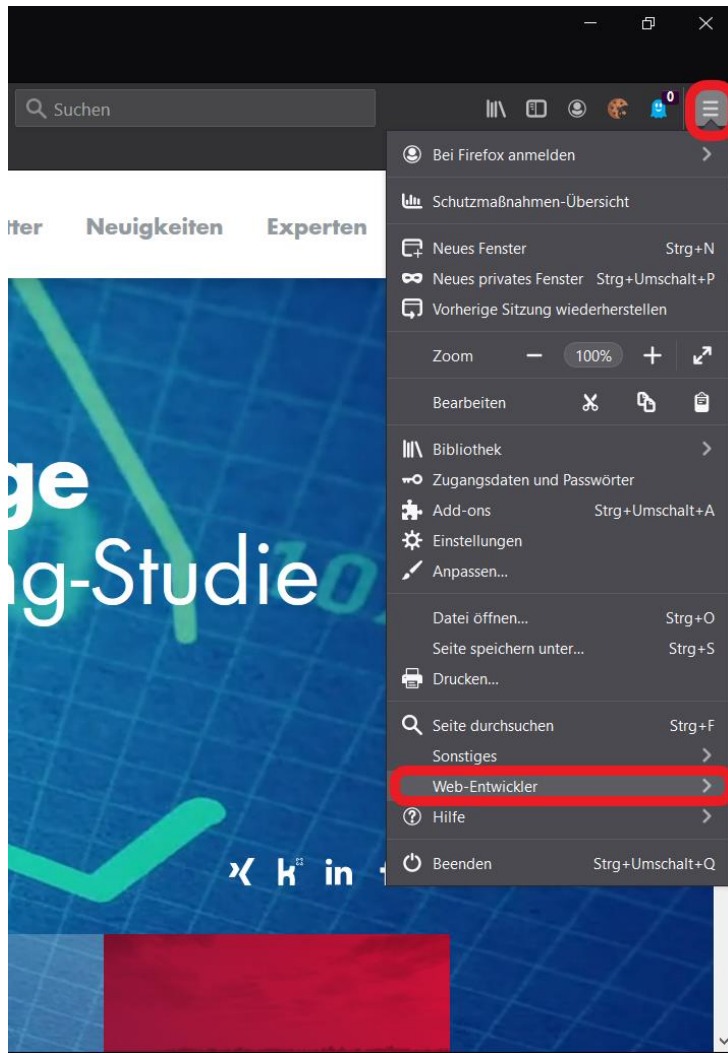
0251/922 08 305

sarah.gindera@curacon.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Backup

Durchführung der Netzwerkanalyse Firefox



Durchführung der Netzwerkanalyse Firefox- Prüfung von IP-Adressen (Serverstandorte)

The screenshot shows the Firefox browser interface with the network developer tool open. The address bar shows the URL <https://www.bild.de/wa/ll/bild-de/unangemeldet-42925516.bild.html>. The network tab is active, displaying a list of requests. The selected request is a GET request to `code.bildstatic.de` for the file `bildplus.svg`. The response details are visible on the right, showing the status `200 OK` and the IP address `23.15.178.170:443` circled in red.

Status	Methode	Host	Datei	Initiator	Typ	Übertragen	Größe
200	GET	code.bildstatic.de	contact.svg	img	svg	1,20 KB	1,42 KB
200	GET	code.bildstatic.de	shop.svg	img	svg	2,89 KB	5,86 KB
200	GET	code.bildstatic.de	remclient_with_clicktracking.js	unangemeldet-42925...	js	2,75 KB	5,83 KB
200	GET	code.bildstatic.de	login.svg	img	svg	2,67 KB	5,36 KB
200	GET	code.bildstatic.de	21A46BAE2B5D0CF5D.woff2	font	woff2	16,07 KB	15,56 KB
200	GET	code.bildstatic.de	D7632D565C85109A8.woff2	font	woff2	15,48 KB	14,97 KB
200	GET	code.bildstatic.de	8B8182E2BA0464F45.woff2	font	woff2	15,46 KB	14,95 KB
200	GET	code.bildstatic.de	icomoon.woff2	font	woff2	13,22 KB	12,71 KB
200	GET	code.bildstatic.de	3FF86ACA2E0D4CD65.woff2	font	woff2	14,37 KB	13,86 KB
200	GET	code.bildstatic.de	bar.jpg	unangemeldet-42925...	Tracking		

- 1) Netzwerkanalyse öffnen, externen Host anklicken
- 2) „Get“ aufklappen
- 3) Nummer der Adresse ohne „:443“ durch Whatsmyipadress (<https://whatsmyipaddress.com/ip-lookup>) überprüfen, um den Serverstandort zu erfahren.

Hinweis zur Übermittlung von Daten in Drittländer (USA)

Beispiel YouTube

Die von Google erfassten personenbezogenen Daten werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übermittelt und dort gespeichert. Für diese Übermittlung liegt zur Zeit weder ein Angemessenheitsbeschluss vor, noch bestehen geeignete Garantien. Aus diesem Grund kann nicht sichergestellt werden, dass ein dem KDG gleichwertiges Schutzniveau für diese personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Daten nicht vor dem Zugriff US-amerikanischer Behörden geschützt sind. Gemäß § 41 Nr. 1 KDG ist die beschriebene Datenübermittlung zulässig, da der Websitenutzer über das Anklicken des Videos ausdrücklich in diese einwilligt, bevor die Übermittlung stattfindet.